



Ausfertigung

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch:

Rechtsbeistand

Volker Schult Obergerichtsvollzieher	
Eing.:	15. NOV. 2005
DR	

-Gläubiger-

gegen

- Schuldner -

Beteiligter: Obergerichtsvollzieher Volker Schult, AG Celle

Die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers Schult, den Schuldner zu einer Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO zu laden und der Antrag, die Kostenforderung des Gerichtsvollziehers vom 06.10.2005 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

Gründe:

Der Schuldner hat am 13.04.200⁵ die eidesstattliche Versicherung abgegeben. In dem Vermögensverzeichnis gab der Schuldner als derzeitigen Beruf Rentner an. Unter Ziff. 11 gab er Sozialhilfe und Altersrente sowie Kindergeld an. Unter Ziff. 12 erklärte er, keine Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Nebenverdienst zu haben, seine bisherige Firma [REDACTED] Ltd, Celle, [REDACTED] sei in Insolvenz. Unter Ziff. 24 gab er an, kein Erwerbsgeschäft zu führen.

Der Gläubiger hat mit einer Auskunft der Stadt Celle vom 14.09.2005 erfahren, dass der Schuldner am 07.07.2004 ein Gewerbe für Maurer- und Klinkerarbeiten in Celle, [REDACTED] angemeldet hatte, was am 14.09.2005 auch noch angemeldet war.

Unter dem 05.10.2005 beantragte der Gläubiger daher, den Schuldner zur wiederholten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO zu laden. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher ab und stellte die Bearbeitung mit 15,50 € dem Gläubiger in Rechnung.

Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit seiner Erinnerung.

Er trägt dazu vor, dass die Auskunft in der EV vom 13.04.2005 des Schuldners unzutreffend sei da er ein angemeldetes Gewerbe nicht angegeben habe und verschwiegenes Vermögen dem Erwerb neuen Vermögens gleichsetze.

Der Gerichtsvollzieher ist der Ansicht, dass die Gewerbeauskunft vom 14.09.2005 den Stand vom 07.07.2004 wiedergebe und damit kein Grund für eine Glaubhaftmachung von Vermögensneuerwerb nach § 903 ZPO darstelle. Der Schuldner habe in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 13.04.2005 auch vollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht, da eine bestehende Gewerbeanmeldung keinen Rückschluss auf deren tatsächliche Ausübung gebe.


Die zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Ein Anspruch auf wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO besteht nicht. Denn die Gewerbeanmeldung bestand bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 13.04.2005 bereits. Die Verhältnisse danach haben sich auch nach Angaben des Gläubigers nicht geändert.

Ein Anspruch auf Ergänzung der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO besteht ebenfalls nicht, da die Erklärung des Schuldners formell vollständig ist. Die Tatsache, dass der Schuldner möglicherweise unzutreffende Angaben gemacht hat, was sich aus der noch bestehenden Gewerbeanmeldung nicht zwingend herleiten lässt, worauf der Gerichtsvollzieher zutreffend hinweist, ist kein Fall der Ergänzung. Hier kommen allenfalls strafrechtliche Rechtsfolgen in Betracht (s. auch Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 63. Aufl. § 903, Rdn. 4).


Der Antrag auf Aufhebung der Kostennote des Gerichtsvollziehers vom 06.10.2004 war aus den oben genannten Gründen ebenfalls zurückzuweisen.

Einer Anhörung des Bezirksrevisors des Landgerichts Lüneburg bedurfte es insoweit nicht, da die Frage der Höhe der Kostennote oder die Frage, ob für die Bearbeitung der Sache vom Gerichtsvollzieher überhaupt Kosten verlangt werden können, nicht im Streit steht, sondern lediglich die Frage der Fehlbehandlung des Auftrages durch den Gerichtsvollzieher. Mit der Entscheidung über die Sache selbst geht daher die Entscheidung über die Kostennote einher.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt: 14.11.2005



 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

12 T 3/06

27 M 21623/05 Amtsgericht Celle

16

Beschluss

In der Beschwerdesache

Gläubigerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsbeistand _____

Geschäftszeichen: _____

gegen

Herrn _____

Schuldner

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin vom 17.11.2005 gegen den Beschluß des Amtsgerichtes vom 11.11.2005 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Wert: bis EUR 300,-

Gründe:

Die nach § 793 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat mit zutreffenden Erwägungen, auf die Bezug genommen wird, die Erinnerung der Gläubigerin als unbegründet angesehen.

Die Voraussetzungen einer Verpflichtung des Schuldners zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO liegen nicht vor, so dass der zuständige Gerichtsvollzieher mit Recht den entsprechenden Antrag der Gläubigerin abgelehnt hat.

Nach § 903 ZPO hat der Schuldner innerhalb dreier Jahre nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögenslosigkeit eine erneute Erklärung abzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat. Zutreffend weist die Gläubigerin darauf hin, dass verschwiegenes Vermögen neu erworbenem Vermögen gleichsteht.

Die Gläubigerin hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass der Schuldner in seiner Erklärung vom 13.04.2005 Vermögenswerte verschwiegen hat. Sie beruft sich darauf, dass ihr nunmehr eine Gewerbeanmeldung des Schuldners

bekannt geworden sei, wonach dieser seit 07.07.2004 ein Maurergewerbe unterhalte.

Dieser Umstand reicht jedoch nicht zur hinreichend begründeten Annahme, dass der Schuldner tatsächlich dieses Gewerbe auch zur Zeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 13.04.2005 noch betrieb und hieraus – verschwiegene - Einnahmen erzielte. Wie das Amtsgericht richtig ausführt, besteht keine Vermutung dahingehend, dass ein angemeldetes Gewerbe auch tatsächlich mit Gewinn betrieben wird. Entsprechend ist mangels näherer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die Angaben des Schuldners zu seinen Einkünften zutreffend waren.

Die Kostenentscheidung folgt § 97 ZPO.

Lüneburg, 23.01.2006

Landgericht - 12. Zivilkammer -

Beglaubigt

Lüneburg, 25. Januar 2006

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

